

# Sermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

**Erscheint** außer der Sonn- und Feiertage täglich.  
Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., ein Monat 85 kr. Mit Zustellung in das Haus 1 fl.  
Einzelne Nummern 5 kr.

Mit **Postverendung:**  
Im Inland: halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr. 5. B.  
Im Ausland: halbjährig 4 fl. 50 kr. Redacteur und Eigenthümer  
**Th. Steinhäussen.**

**Inserate**  
aller Art werden in der Steinhäussen'schen Buchdruckerei angenommen; für Pest bezogen dieselben: Haasenstein & Vogler, Inf.-Exp., V. Giselaplatz 1, L. Lang & Co., Ann.-Exp. Bdg. 1; für Wien die Ann.-Bnr.: A. Joppelik, Wollzeile 22, Rotter & Co., I. Riemergasse 13, R. Mosse, Seilerstätte 2; für's Ausland: Haasenstein & Vogler in Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, Basel und Paris.  
Der Raum einer ein halbtägigen Garnungszeile kostet beim einmaligen Einrücken 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 5. B., erd. der Stempelgebühr a 30 kr.

**Abonnements-Bureau:** In Mediasch bei Joh. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Schässburg in C. J. Habersang's Buchhandlung (C. F. Erlar); in Szasz-Reen bei Herren Dengjel & Wachner, Kaufleute; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Maros-Vasarhely in Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herren Schell & Comp. Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidner, Buchhändler; wofür die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 168. Hermannstadt, Donnerstag am 22. Juli 1875.

Strohbeizung;  
ndfegen zur Reih-  
r, leichterer und  
2-6  
ling  
me in der Weisf-  
o. 15. 3-3

erftpreis  
75.

Besten	Mitt- lerer	Min- derer
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
3 87	3 60	3 33
3 13	2 93	2 73
2 27	2 13	2 7
2 33	2 20	2 7
2 73		
1 7		
8		
6		
5		
4		
20		
24		
20		
20		
85		
80		
60		
50		
9		
7		
20	18	16
32		

wirklich  
nommirte

in allen  
erfendet zu

3, 5, 8, 10 bis

1, 1.35, 1.60 bis

bis fl. 8.

fl. 10; Barcent

wärts.

ht.

12-12

Hermannstadt, 21. Juli.  
Wenn wir den Inhalt der im Jahre 1873 von der sogenannten sächsischen Nationalversammlung vereinbarten Anträge zu der Todtschen Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf über die Organisation des Königsbodens, kurz recapitulieren, so finden wir, daß darin allen Ansprüchen, die auf Grund ihrer Rechtslage die sächsische Nation zu erheben auch in der gegenwärtig veränderten Lage nur immer im Stande ist, volle Rechnung getragen wurde.

In erster Reihe finden wir die Zusammengehörigkeit des Königsbodens betont, die Selbstständigkeit der Jurisdictionen hervorgehoben, ein Verlangen, welches wir wohl stellen können, wenn auch die Regierung und der Reichstag mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Neuorganisation der Verwaltungsgebiete kaum auf die punctuelle Durchführung Rücksicht nehmen kann.

Dann finden wir eine Lange eingelegt gegen das System der Virilsten. Die Einwendung gegen dessen Einführung auf dem Königsboden ist so sehr in den hier vorwaltenden, von den Verhältnissen im Comitatus verschiedenen Zuständen begründet und ist das in den „Anträgen“ so correct nachgewiesen, daß unter normalen Verhältnissen und wenn man dem Anspruche auf ein eigenes Gesetz für den Königsboden Rechnung trägt, ohne Gefährdung des Interesses der Regierung die Beseitigung der Virilsten zulässig wäre.

Das Institut der Virilsten ist überhaupt auch dort, wo es bereits eingeführt ist, kaum auf die Dauer berechnet und der Versuch, dasselbe aus der Municipalverfassung des Landes zu streichen, dürfte sich vielfacher Sympathien erfreuen.

Die „Anträge“ treten ferner ein für die Emporhaltung des Rechtes aller einzelnen Stützgemeinden, sich durch Beschickung der Kreisvertretung an dem municipalen Selbstregiment zu beteiligen und plaidiren auch damit für das alte Recht der Bürger des Königsbodens.

Die „Anträge“ wollen weiter den einzelnen Municipien das Recht gewahrt wissen über die Wahl und Anstellung ihrer Beamten statutarische Bestimmungen zu schaffen, Bestimmungen, welche allerdings der Genehmigung der Regierung unterworfen sind.

Die Motive, welche hiefür angeführt werden, entbehren gewiß nicht der Grundhaltigkeit und da ja — bei geordneten Zuständen — das Municipium auch seine Beamten wählt, kann ihm wohl auch kaum das Recht abgesprochen werden, Bedingungen für die Besetzung der Amtsstellen zu formulieren.

Außerdem dürfte ein solcher Vorgang zur Heranbildung und dem dauernden Fortbestand eines intelligenten, seinen Aufgaben gewachsenen Beamtenstandes beitragen und die Regierung sowie der gesetzgebende Körper wird ja die Nothwendigkeit einer tüchtigen Administration zweifellos einsehen.

Auch die „Nations-Universität“ ist in den „Anträgen“ in mehrfacher Weise berührt.

Es ist nachgewiesen die Berechtigung dieses Institutes und daß sich dasselbe unter gewissen Bedingungen ganz anstandslos in den Rahmen der Verfassung vom Jahre 1867 einfügen lasse.

Es ist versucht worden, ihr den unter den vorwaltenden Verhältnissen möglichst ausgedehnten Competenzkreis zu wahren und man kann wahrlich den Abgeordneten, aus deren Berathung diese Anträge hervorgingen, nicht den Vorwurf machen, als ob sie muthwillig alte Rechte aufgegeben haben, im Gegentheil sie haben wohl mehr aufrechterhalten wollen, als sie wohl wußten, daß man ihnen concediren würde.

Sie waren übrigens damit im vollen Rechte, ihre Aufgabe war ja nicht selbst abzuhandeln von dem Reichstheile, den zu vertreten ihre Pflicht war.

Das von verschiedenen Seiten so oft geläugnete Statutarrecht der Nations-Universität ist in kurzen, aber klaren Zügen gezeichnet, und so lange die Gesetzgebung, das Parlament, welches die oberste Instanz in Verfassungssachen bildet, nicht andere gesetzliche Bestimmungen getroffen hat, ist es natürlich, daß man an dem Bestehenden festhielt, ist es natürlich, daß man auch dessen Achtung von gegnerischer Seite verlangt.

Alles in Allem genommen, machen die „Anträge“ den Eindruck auf uns nüchternen Leute, daß man Alles verlangt hat, was überhaupt auch nur die geringste Aussicht auf Erreichung bot.

Dazu kommt, daß diese Anträge aus der Gesamtberathung aller Abgeordneten sächsischer Abstammung hervorgegangen waren, offenbar also die allgemeine Stimmung auch im Volke zu repräsentiren geeignet waren.

Auf dieser Grundlage sollte nun mit dem Ministerium Slavay verhandelt werden, zu einer Zeit, wo die Gegensätze zwischen der Regierung und den nationalen Vertretern noch nicht jene Schärfe erreicht hatten, wie sie leider in späterer Zeit sie gewannen.

Wir wollen nicht darauf zurückkommen, wie der Versuch einer Pacification auf dieser Grundlage, einer Grundlage, wie sie breiter im gegenwärtigen ungarischen Staate gar nicht gedacht werden kann, zunichte gemacht worden ist. Wir wiederholen nur unser Bedauern, daß man damals den günstigen Moment ungenügend ließ.

Es folgten nach dem Scheitern dieses Versuches, mit vereinten Kräften einzusetzen für das, was man der Nation noch retten könne, trübe Tage.

Es kam die 1874-er Nations-Universität, der ungesetzliche Erlaß des damaligen Ministers des Innern, der unmotivirte Austritt aus der Deapartei, die Stimmung im Reichstage und bei den leitenden Factoren wurde eine immer mehr gereizte, — auch in den Kreisen des Königsbodens wurde das Feuer geschürt und so ist die Aussicht auf eine Verständigung, wo sowohl dem Reiche als auch dem Königsboden volle Rechnung getragen wird, wohl in weite Ferne gerückt, wenn nicht günstiger, unerwartete Constellationen und Wandlungen eintreten.

Die Möglichkeit solcher Wandlungen ist wohl da, — eine neue Partei hält die Zügel der Regierung, und ein neuer Reichstag, in welchen viele ganz frische Elemente eingetreten sind, soll seine Wirksamkeit beginnen.

Diese neue Regierung und dieser neue Reichstag bedarf einer energischen Unterstützung des Landes, sollen sie den Aufgaben gerecht werden, welche zu bewältigen kommen. Im Verhufte dieser Lage, sollte man meinen, werde Ruhe und nüchterne Auffassung der Dinge auch dort eintreten.

Ruhe und nüchterne Auffassung muß aber auch bei den Parteien eintreten, welche in dem Betriebe des Parlamentes sich entgegenstellen und ebenso muß bei den Bürgern des Staates ohne Unterschied ihrer Abstammung die Pflicht der reiblichen Mithilfe an der Rettung des Staates aus den ihm drohenden Gefahren zum vollen Bewußtsein kommen.

Sollte also die Frage so ganz unberechtigt sein — ob nicht doch noch ein günstiger Zeitpunkt zur Geltendmachung unserer Ansprüche — nur seien sie nicht exorbitant — eintreten könnte?

Der Weisheit unserer Abgeordneten und der Staatsklugheit der gegenwärtigen leitenden Factoren des Staates überlassen wir die praktische Antwort auf diese heikle Frage.

### Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 21. Juli.

Se. Majestät der Kaiser verließ anläßlich der Zusammenkunft mit dem russischen Kaiser in Eger dem russischen General-Adjutanten Fürsten Suwarow das Großkreuz des St. Stefans-Ordens; ferner anläßlich der Krönungsfeier des Kaisers Ferdinand dem preussischen General Blumenthal und dem sächsischen Minister General Fabricz das Großkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration des Commandeur-Kreuzes.

Wie „P. N.“ erzählt, hat der Justizminister jüngst den Senatspräsidenten am Obersten Gerichtshofe Nikolaus Mikhalovicz mit der Anfertigung eines Entwurfs zur Modification der Civil-Proceßordnung beauftragt. Die diesbezüglichen Vorschläge und Memoranden bilden bereits ein staatl. Archiv.

Bei dem Empfange des italienischen Kronprinzen in Wien zur Begräbniß-Feier des Kaisers Ferdinand wurde die Anwesenheit des ehemaligen Großherzogs von Toscana Ferdinand IV. unter den im Gefolge des Kaisers befindlichen Prinzen besonders bemerkt. Das Verhalten des Großherzogs wurde als erstes Anzeichen dafür angesehen, daß derselbe die bestehenden Verhältnisse in Italien anzuerkennen geneigt sei und auf seine bisher festgehaltenen Ansprüche an sein ehemaliges Land zu verzichten beabsichtige. Diese Deutung ist eine ganz richtige gewesen. Der Großherzog hat nicht nur am 17. d. den Kaiser Wilhelm in Triest, den die italienischen Depositionen als einen der Haupturheber ihrer Verbannung bezeichneten, auf's Herzlichste begrüßt, sondern hat auch Anordnungen getroffen, daß sein auf sieben Millionen Franken geschätzter Grundbesitz in Toscana verkauft werde. Die Resignation des italienisch-österreichischen Fürsten auf alle seine früheren Rechte und Ansprüche ist damit öffentlich ausgesprochen, ein Schritt, welcher deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil der Großherzog von den vertriebenen Fürsten noch den meisten Anhang in Italien bejaßt.

Die Recognitionsschiffahrt eines preussischen Kriegsdampfers „Notus“ in den dänischen Einfjord und die daselbst vorgenommenen Vermessungen haben in Kopenhagen einige Aufregung hervorgerufen, die sich besonders in der Presse kundgibt. Der Hohn und Spott, mit dem deutsche Blätter von dieser Erscheinung Notiz nehmen, indem sie zugleich erklären, daß der Führer des „Notus“ ein — jüngerer Officier sei und es sich bei jenen Vermessungen nur darum handle, ob es möglich sei werde, einen für Wilhelmshaven bestimmten Dampfbagger durch den Einfjord zu bugsiiren, ist sehr übel angebracht und es stände jenen Organen besser an, daraus den Schluß zu ziehen, daß das deutsche Reich bei den Nachbarn nicht das Vertrauen finde, auf das eine Großmacht besonderes Interesse legen sollte. Und daß speziell die Dänen durchaus keinen Grund zu solchem Vertrauen haben, erklärt sich schon aus der Geschichte des Artikels 5 des Prager Friedens und aus der Art und Weise, wie die Presse des deutschen Reiches eine feierlich eingegangene Vertragspflicht behandelt.

Europa, Du kannst ruhig sein! Was kein Verstand der Mächtigen — sieht, übt oft in Einfall ein kindlich Gemüth. Wir treten in eine lange ersehnte Aera des Weltfriedens, — die allgemeine Entwaffnung hat begonnen. Der souveräne Fürst von Liechtenstein (die Weltgeschichte nennt ihn Johann II.) hat sein getreues Kriegsheer, bestehend aus 90 Mann und einem Trommler aufgelöst und ganz und gar entlassen, weil die Landesvertretung von Liechtenstein (15 Mann) wiederholt die revolutionäre Ansicht ausgesprochen hatte, daß das Heer sich weit besser und nützlicher bei den Feldarbeiten verwenden lasse. Sämmtliche commandirende Divisions- und Brigaden-Generale, die Obersten, Majore und Hauptleute der Armee, eben so wie der ganze Stab, welche alle zusammen durch die

### Fenilleton.

#### Das Haidegespenst.

Erzählung von Rudolf Scipio.

(Fortsetzung.)

„De Baron Richard ist nun mit den Jahren etwas zu Verstand gekommen, und heute sieht man nicht mehr viel von dem lustigen Officier an ihm. Man braucht sich just nicht zu wundern, daß er allmählig etwas zahm geworden ist; außer manchem andern Unglück hat er auch viel in der Familie erlebt. Zwei Frauen und drei oder gar vier Kinder von ihm sind schon todt, und wer ihn sieht, sollte meinen, daß er auch schon eine Zeit lang in der Erde gelegen hätte.“

„Was Sie mir da erzählt haben“, bemerkte Reinhard, als der Wirth schwieg, „ist eine recht traurige Familiengeschichte und es war mir interessant, durch Ihre Mittheilungen einen kleinen Einblick in die häuslichen Verhältnisse des Barons zu bekommen; doch wir sind dadurch ganz von unserm eigentlichen Thema abgeführt: Sie wollten mir von dem Spuk erzählen, dessen Schauplatz das alte Schloß angeblich sein soll.“

„Ja, sehen Sie“, fuhr der Haidefräger fort, „das ist es gerade, worüber sich so recht nichts sagen läßt. Seit der selige Baron im Bruch um's Leben gekommen ist, soll's bei Nacht da manchmal umgehen und, wie die Leute sagen, wär's der gnädige Herr selber. In den ersten Jahren kam's häufig vor, daß der Eine oder Andere ihn dort gesehen haben will. Seitdem geht so leicht Keiner mehr bei Abend dort her und deshalb hört man auch wenig mehr davon. — Ja, laßen Sie nur, — wenn Sie erst einmal auf dem Schlosse wohnen, werden Sie es vielleicht selbst kennen lernen. Schon Mancher ist deshalb von dort weggegangen; wir wollen uns später einmal wieder darüber sprechen.“

„Topp“, rief der Fremde, „das soll ein Wort sein. Wenn ich wieder einmal zu Ihnen her komme, will ich gewissenhaft berichten, was ich erlebt habe; aber nun wird es auch Zeit sein, daß ich mich auf den Weg mache, und wenn ich Ihnen heute Abend noch länger zuhöre, könnte es mir am Ende auch noch gruselig werden.“

Der Haidefräger versuchte nochmals, seinen Gast zum Weiben zu bewegen, doch vergebens. Als er schließlich sah, daß dieser auf seinem Vorhaben bestand, lehnte er für den Fall, daß unterwegs etwas passiren sollte, ausdrücklich jede Verantwortlichkeit dafür von sich ab.

Von den besten Wünschen des biedereren Wirthes begleitet, trat Reinhard mit seinem Führer, einem etwa fünfzehnjährigen, ärmlich gekleideten Jungen, seinen Marsch an.

Der Regen hatte aufgehört. Hier und da sah man schon wieder einen einzelnen Stern durch das schnell vor dem Winde dahin treibende Gewölk leuchten, während gleichzeitig auch der Mond sich jetzt über den Horizont erhob und ein hinreichendes Licht verbreitete, um den Weg ohne große Mühe erkennen zu lassen.

Der dem Fremden zur Begleitung mitgegebene Führer schien sich bei dem nächtlichen Marsche nichts weniger als behaglich zu fühlen. Sein Blick schweifte mit dem Ausdruck ängstlicher Spannung nach allen Richtungen umher, als ob er hinter jedem Busche irgend einer unheimlichen Erscheinung zu begegnen erwartete. Mehr als einmal, wenn der Wind über die Haide fuhr und die hin und wieder sich zwischen dem Haidekraut aus dem Boden erhebenden dunkeln Kiefern und Wachholderbüsche bewegte, so daß es ausfah, als ob lebende Wesen dort ständen, drückte er sich, Schutz suchend, nahe an den Fremden heran, für den diese Schreckgestalten zum höchsten Entsaunen des armen Jungen gar nicht zu existiren schienen.

Je mehr die beiden Wanderer sich dem Bruchhose näherten, desto wilder und unheimlicher wurde die bisher offene und stellenweise bebaute Gegend. Der Boden nahm allmählig eine wellenförmige Oberfläche an, die häufig von tiefen Rissen und ausgefüllten Wasserlöchern durchzogen war. Das Buschwerk wurde höher und rückte zu einzelnen dunkeln

Massen zusammen, welche jeden weiteren Umblid hinderten und zugleich den immer schlechter werdenden Weg häufig in völlige Finsterniß hüllten.

Der Knabe hielt sich immer näher an Reinhard's Seite. Er wagte kaum noch zu athmen und zitterte am ganzen Leibe, so daß dieser endlich Mitleid mit ihm empfand.

Da der Weg bei einiger Aufmerksamkeit immer noch zu unterscheiden war, so beschloß Reinhard, den letzten Theil desselben auf gut Glück allein zurückzulegen, zumal der Bruchhof, wie der Knabe versicherte, nur noch etwa eine Viertelstunde entfernt war.

Er belud sich mit seiner Reisetasche und setzte, nachdem er sich nochmals die Richtung nach dem Schlosse genau hatte angeben lassen, seinen Weg allein fort, während der kleine Führer, froh den unheimlichen Ort erst einmal wieder im Rücken zu haben, sich so schnell seine Beine ihn trugen, auf den Heimweg machte.

Trotzdem Reinhard sich bewußt war, ein guter Fußgänger zu sein, so war doch seit der Trennung von dem Knaben schon weit über eine Viertelstunde verstrichen, ohne daß er bis jetzt den Bruchhof zu Gesicht bekommen hätte.

Wenn der einsame Wanderer auch durchaus nicht etwa Furcht empfand, so erzeugte doch die schon mehrmals getäuschte Hoffnung, dem Schlosse nahe zu sein, ein gewisses Unbehagen, welches um so lebhafter wurde, je mehr er die Ueberszeugung gewann, daß der Weg, auf welchem er sich augenblicklich befand, nicht der richtige sein könne, sondern er von diesem, wahrscheinlich in dem Schatten einer der vielen Höhengruppen, die er passirt hatte, abgetommen und an dem Schlosse vorüber gegangen sein müsse.

Person des Oberleutnants R. repräsentiert wurden, sind damit ihrer blutigen Funktionen entkleidet. Es ist gut für den Oberleutnant R., daß er neben diesen kriegerischen Aemtern auch noch das eines „Landes-technikers“ bekleidet, welches ihm auch für die Zukunft eine ehrenvolle Beschäftigung zusichert. Ihr Großen, nehmt Euch ein Exempel dran!

Aus Frankreich liegen folgende Meldungen vor: Die Commission zur Prüfung des Antrages auf Vertagung der Assemblée wurde Samstag gewählt; dieselbe besteht aus neun Mitgliedern, die dem Antrag günstig, und aus sechs, die gegen denselben sind. Man glaubt, die Assemblée werde in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Regierung den Wiederzusammentritt der Assemblée für den Anfang November festsetzen, um den Schein zu vermeiden, als wolle dieselbe der Auflösungsfrage vorgreifen. Mac Mahon hat an Buffet ein Schreiben gerichtet, worin er ihm seinen Dank ausspricht, die conservative Politik in den Donnerstags-Sitzungen der Assemblée energisch vertreten zu haben. — Die Linke beschloß, die mögliche Auflösung der Assemblée selbst für den Fall zu unterstützen, wenn Assemblée-Verien eintreten sollten. Die Linke will nur unbedingte Gesetze votiren und andere Gesetzentwürfe fallen lassen. Mithin ist der Krieg zwischen der Regierung und den Republikanern gleichsam in Permanenz erklärt, und Mac Mahon hat sich entschieden auf die Seite der Ersteren gestellt. Werden unter solchen Umständen Say und Dufaure im Kabinete verbleiben können?

In Greenwich fand am 18. d. das alljährliche Banquet des Cobden-Clubs unter dem Präsidium Chevalier's statt, der auf die Königin einen Toast ausbrachte. Harrington übergab Chevalier die goldene Medaille des Cobden-Clubs und hielt eine Rede zu Gunsten des Freihandels. Chevalier dankte, toastirte auf das Gedeihen des Cobden-Clubs, erwähnte rühmend der Devise des Freihandels, des Friedens und des guten Willens zwischen den Nationen und sagte schließlich, er glaube, daß der Freihandel, wenn er überall eingeführt ist, viel zum Frieden beitragen werde. — Forster toastirte auf die fremden Gäste und kündigte an, daß die deutschen Anhänger des Freihandelsystems in Berlin eine Conferenz abhalten werden und daß der Cobden-Club in derselben vertreten sein werde. Van der Putte dankte im Namen der fremden Gäste, unter denen sich Baron Küber, General Macdonell, Appleton, Julius Faucher und Van der Waeren von Brüssel befanden.

Das rumänische Ackerbau-, Handels- und Gewerbe-Ministerium hat folgende mit 1. September 1875 in Wirksamkeit tretende Bestimmungen erlassen: a) Jede Geschäfts-Unternehmung, welche von Einheimischen oder Fremden in Rumänien betrieben wird, muß über Antrag der dortigen Handelskammern von der rumänischen Regierung zum Betriebe autorisirt sein. b) Jeder Geschäftsunternehmer ist verpflichtet, sein Local mit einer Firmatafel zu versehen. c) Der Betrieb der beschriftigten Geschäfts-Unternehmung ist bei der competenten Handelskammer anzumelden. d) Das rumänische Stempelgesetz verpflichtet jeden Geschäftstreibenden zur Führung gestempelter Bücher.

### Vollzugs-Verordnung

zum Gesetz-Artikel X: 1875 über die Zusteller.

- §. 1. Der von den Zustellern handelnde Gesetz-Artikel X: 1875 tritt am 1. September l. J. in Kraft.
- §. 2. Jede Gemeinde ist gehalten, den Namen desjenigen Gemeinde-Organs, das im Sinne des angezogenen Gesetzes die Zustellung bewerkstelligen wird, mit Angabe seiner amtlichen Stellung und seiner Wohnung, bis zum 1. August l. J. bei demjenigen Bezirksgericht anzumelden, zu welchem die Gemeinde gehört. Wenn die Zustellung durch einen Bezirks-Notar zu vollführen ist (kleine Gemeinden G.-A. X: 1875), sind auch die zum betreffenden Bezirksnotariat gehörenden Gemeinden besonders zu bezeichnen.
- §. 3. Das Bezirksgericht stellt die bei ihm eingereichten Verzeichnisse in eine Tabelle zusammen und schiebt dieselbe dem Präsidenten des Bezirkshofes ein, auf dessen Territorium das Bezirks-Gericht sich befindet. Die Tabellen sind in den Expeditions-Aemtern sowohl der Gerichtshöfe als der Bezirksgerichte in Evidenz zu halten.
- §. 4. Die zuzustellenden Schriften werden unter Couvert und — soweit es thunlich — im Wege der Post dem Zusteller übersendet. Eine besondere Instruktion wird nur in dem Falle gegeben, wenn jene Partei, welcher die Schrift zuzustellen ist, weder auf dem Rubrum der Schrift, noch in der darauf allegirten oder derselben beigefügten richterlichen Entscheidung genannt ist: oder aber wenn das einzuhändigende Geschäfts-, beziehungsweise Schriftstück nicht in der Staatsprache oder in einer solchen Sprache verfaßt ist, welche mindestens von einem Drittel der Bevölkerung jener Gemeinde, auf deren Territorium die Zustellung zu bewerkstelligen ist, gesprochen wird.
- §. 5. Die außerhalb der Amtsjahre der Gerichte angestellten Gemeinde-Zusteller sind verpflichtet, die desfalls Zustellung an sie gelangten Schriften in ein nach dem beigefügten Formular zu führenden Register und in der Reihenfolge, in welcher sie angelangt sind, einzutragen. Die Zustellungs-Register werden jedem Zusteller durch den Bezirksrichter gebührenfrei geliefert. Die laufenden Register-Nummern sind von Anfang bis Ende des Jahres ununterbrochen fortzuführen. Nach Ablauf des Jahres ist das Register dem betreffenden Stuhlbezirk zu übergeben, welches daselbe im Archiv hinterlegt.

Reinhard's Suchen nach einem anderen Wege blieb nicht ohne Erfolg, doch fand er deren nach einer kurzen Strecke zu seiner nicht geringen Verlegenheit zwei anstatt eines. Welchen nun wählen? —

Dem guten Glück, welches sich ihm heute allerdings wenig günstig zeigte, vertrauend, nahm er den, welcher seiner Ansicht nach die meisten Gründe für sich hatte.

Nachdem er vielleicht zehn Minuten gegangen war, begann der Weg allmählig anzusteigen und ließ dann über eine kleine Anhöhe, von welcher man, so weit die ungewisse Helle des Mondes es gestattete, die nächste Umgebung übersehen konnte.

Nach drei Seiten dehnte sich, soweit der Blick reichte, die dunkle Haidefläche aus, während nach rechts die Aussicht in geringer Entfernung plötzlich wie durch einen weißen Schleier abgeperret war. Dort hinüber mußte das Moor liegen.

Reinhard verließ seinen bisherigen Weg und schlug die Richtung dorthin ein.

Der trockene, feste Haideboden begann allmählig locker und elastisch zu werden. Der Baumwuchs wurde höher und kräftiger, die Gebüsche dichter. Man bemerkte mit jedem Schritte mehr, daß man sich dem Moor näherte, dessen Dünste feucht und schwer über dem Boden lagerten.

Allmählig tauchten jetzt die Umrisse einer großen, dunkeln Masse aus dem Nebel auf. Ob es Gebäude oder Bäume waren, ließ sich noch nicht unterscheiden. Reinhard vermuthete jedoch, daß es das Schloß sein müsse und schritt darauf los.

Der Weg, wenn von einem solchen überhaupt noch die Rede sein konnte, wurde immer schlechter. Er führte jetzt durch tiefen, von niederen Buschwerk und stacheligem Ginstergestrüpp durchzogenen Moorboden, in welchem man bei jedem Schritte bis über die Knöchel versank.

Nur langsam und mit Aufbietung aller Kräfte vermochte Reinhard weiter zu kommen. Er fühlte, wie ihm trotz der feuchtkalten Luft der Schweiß in großen Tropfen von der Stirn rann. Am liebsten wäre er umgekehrt, wenn ihm nicht die Aussicht, dort drüben das Ziel seiner Wanderung zu erreichen, welches er, wenn er es in dem Nebel aus den

§. 6. Die Zustellungen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Aufträge zu vollführen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn ein Geschäftsstück oder eine Schrift vom Gericht mit dem Wort „dringend“ bezeichnet wurde. Die also bezeichneten Schriften sind unverzüglich zu bestellen.

§. 7. In Civil-Angelegenheiten ist die Zustellung nach Vorschrift der §§. 259, 260, 262, 263, 264, 265, 266 und 267 des G.-A. LIV: 1868 und der §§. 167, 168 und 172 des Geschäfts-Reglements vom 15. October 1874 zu bewerkstelligen.

§. 8. In Criminal- und Uebertretungssachen ist — wenn nach dem Inhalt der zu bestellenden Schrift Jemandem das Erscheinen vor Gericht aufgetragen wird — die Vorladung ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende als Geklagter, Privat-Ankläger oder Geschädigter, oder aber als Zeuge oder Sachverständiger vorgeladen wird, stets in die eigenen Hände des Vorgeladenen zu bestellen.

§. 9. Wenn jedoch Derjenige, dessen Vorladung angeordnet wurde, gestorben, oder wenn er abwesend ist und der Zusteller Kenntniß davon hat, daß er bis zum anberaumten Erscheinungs-Termin nicht zurück sein wird, so ist der Besteller verpflichtet, jenes Gericht, von dem er den Zustellungs-Auftrag erhielt, unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

§. 10. Die in den §§. 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen sind auch bezüglich der Zustellung von in Criminal- und Uebertretungssachen erstlossenen sonstigen richterlichen Aufträgen, Entscheidungen und Urtheilen zu befolgen.

§. 11. Die Zustellung des Vorführungs-Befehls ist gleichfalls im Sinne der obigen Vorschriften zu bewerkstelligen; für die Vorführung dienen jedoch die criminalrechtlichen Vorschriften als Richtschnur.

§. 12. Der Gemeinde-Zusteller ist gehalten, dafür zu sorgen, daß Derjenige, dem die Schrift eingehändigt wird, die Uebnahme derselben durch eigenhändige Eintragung seines Namens in die betreffende Rubrik der Empfangs-Bestätigung eintrage und zugleich auch den Empfangstag durch richtige Ausfüllung der entsprechenden Rubrik constatire.

Wenn Derjenige, dem die Schrift zugestellt wurde, nicht schreiben kann, so sind mit Bemerkung dieses Umstandes beide Rubriken durch den Zusteller auszufüllen. Daselbe ist zu befolgen, wenn die Partei die Schrift anzunehmen sich weigert; die Schrift wird bei ihm zurückgelassen, welcher Umstand in dem Zustellungs-Certificat anzumerken ist.

§. 13. Die Empfangs-Bestätigung ist auch der Zusteller zu unterschreiben verpflichtet.

§. 14. Der Zusteller ist verpflichtet, die Empfangs-Bestätigung nach Bewerkstelligung der Zustellung in einem mit dem Siegel derjenigen Gemeinde, von welcher er als Zusteller angestellt wurde, versehenen Couvert unverzüglich dem Richter zurückzugeben.

Ein schriftlicher Bericht ist — außer den im §. 9 gegenwärtiger Verordnung bestimmten Fällen — nur in dem Falle zu erstatten: wenn die Zustellung irgend eines Geschäftsstückes nicht bewerkstelligt wurde, in welchem Falle der Verhinderungsgrund der Zustellung genau anzugeben und auch das Schriftstück zurückzugeben ist.

Die Adressseite des Couverts ist mit der Aufschrift zu versehen: „In Gerichtspflege-Angelegenheit portofrei.“

§. 15. Der Zusteller ist, wenn er den Uebernehmer nicht persönlich kennt, gehalten, sich von der Identität der Person des Letzteren die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 16. Von den nicht zugestellten Schriften ist der Rücksendungstag in das über die Zustellungen geführte Register gleichfalls einzutragen.

§. 17. Der Zusteller darf für die Bewerkstelligung der Zustellung weder eine Gebühr, noch eine Belohnung verlangen.

§. 18. Der Gerichtshof-Präsident, sowie auch der Bezirksrichter darf jederzeit die von den Zustellern geführten Register prüfen, und wenn dieselben nicht in Ordnung befunden werden, oder wenn sonst wahrgenommen würde, daß die Zusteller nicht genügend darin bewandert sind, ist er verpflichtet, dem Minister davon Anzeige zu machen.

§. 19. Im Verhinderungsfalle des Gemeindezustellers ist die Gemeinde gehalten, sofort dafür Sorge zu tragen, daß derselbe durch ein anderes geeignetes Gemeindeorgan ersetzt werde. In kleinen Gemeinden trifft der betreffende Bezirks-Richter Anstalt wegen Substituierung des Zustellers.

Name und Wohnung des Substituten ist allsogleich dem betreffenden Bezirksrichter anzuzeigen.

§. 20. Wenn in einer Gemeinde ein Zusteller nicht genügend sein sollte, so ist die Gemeinde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß je nach Bedürfnis zwei oder mehrere Zusteller angestellt werden; die Aufsicht führt diesbezüglich in erster Linie die betreffende Jurisdiction, in höherer Linie aber der Justizminister.

§. 21. In allen Angelegenheiten, in welchen im Sinne des 12. Abschnittes (§§. 129—132) des G.-A. XXXV: 1874 der l. öffentliche Notar als Bevollmächtigter der Gerichte vorgeht, sind bezüglich der von ihm dem Zusteller zugehenden Schriften und Geschäftsstücke dieselben Normen zu befolgen, welche rücksichtlich der in Civil-Angelegenheiten zu bewerkstelligenden Zustellungen in gegenwärtiger Verordnung festgesetzt worden sind.

Budapest, am 3. Juli 1875.

Koloman Tisza m. p.  
Béla Perczel m. p.

Augen ließ, möglicher Weise wieder ganz zu verlieren befürchten mußte, angepornt hätte, in der einmal eingeschlagenen Richtung weiter vorzudringen.

Man vermochte nun schon mit größerer Deutlichkeit aus der anfangs einförmigen dunkeln Masse die Umrisse einzelner Gebäude zu erkennen, wodurch Reinhard's etwa noch gehegte Zweifel über die Natur jenes dunkeln Gegenstandes vollkommen beseitigt wurden; dann aber sah er sich den Anblick seines so sehnlich erstrebten Zieles durch ein vor ihm liegendes, ausgebreitetes Weiden- und Erlendbüschel abermals entzogen.

Dahlegh er bemerkt war, die ungefähre Richtung nach dem Schlosse einzuhalten, so war er doch, da das an vielen Stellen völlig unzugängliche Moor ihn häufig zu bedeutenden Umwegen nöthigte, bald nicht mehr im Stande, die Stelle, wo das Schloß seiner Meinung nach, liegen mußte, anzugeben und er mußte schließlich, wohl oder übel, auf die Ungewißheit hin, vielleicht jetzt noch sein Ziel zu verfehlen, in dem dunkeln Dickicht dahin tappen, wo das Moor überhaupt ein Fortschreiten gestattete. Endlich war der Ausgang des Dickichts erreicht und gleichzeitig die Befreiung, das Schloß verschleht zu haben, gehoben.

### Notiz.

(Abvokaten-Taktik.) Einer unserer Freunde, erzählt ein Pariser Blatt, erschien jüngst binnen 14 Tagen zwei Mal vor Gericht: das erste Mal als Kläger, weil er nächstlicher Weile von drei Ketten angefallen worden war, deren Einer er nicht hätte und vor Gericht kam; das zweite Mal als Beklagter, weil er in einem Zweikampfe als Stundant figurirt hatte. Beide Male hatte er mit demselben Advokaten zu thun; derselbe unterließ in der ersten Affaire seine Klage, während er in der zweiten ihm auf der gegnerischen Seite gegenüberstand. In der ersten Verhandlung nun nahm der Advokat mit Wärme das Wort: „Ja, meine Herren, es bedürfte der Entschlossenheit Herrn B. . .“, um dem seigen Ueberläufer der drei Missethäter Widerstand zu leisten. Herr B. ist ein Mann von Herz, ein wackerer“ und so weiter. Wierzehn Tage darauf äußerte derselbe Advokat in der zweiten Verhandlung mit Öhringfähigkeit: „Was soll ich Ihnen von Herrn B. . . sagen, meine Herren! Wir sind gewohnt, ihn hier zu sehen!“

### J u l a n d.

Wien, 19. Juli. Ein offenbar inspirirter Artikel der „Montags-Revue“, der sich mit dem Erlasse des Ministerpräsidenten in der Steuerungsfrage befaßt, stellt das energische Eingreifen der Regierung in dieser Angelegenheit in Aussicht. So peinlich es für jede Regierung sein mag — heißt es da — in rein locale Fragen mit ihren großen Nachmitteln einzugreifen, so zwingend stellt sich ein solches Eingreifen in dem vorliegenden Falle heraus. Ein provisorisches Mittel, dessen Anwendung Zeit zur Gewinnung dauernder besserer Verhältnisse gewährt, ist die Einführung der Säzung. Wir wissen recht gut, daß die Wiederherstellung derselben nur wenig mit dem Gewerbegeetze wie mit den ganzen handelspolitischen Grundzügen des gegenwärtigen Ministeriums harmonirt; allein, es kann ein Gebot der Noth sein, dem Hochmuth einer Producenten-Kasse auf so lange scharfe Fingel anzulegen, bis es gelungen ist, ihn für immer zu brechen. Die provisorische Wiedereröffnung der Säzung wird sich als eine solch unvermeidliche Nothwendigkeit erweisen, wenn die Lebensmittel in der Residenz trotz der tiefgesunkenen Preise im Großen für den Consumenten auf ihrer bisherigen unerschwinglichen Höhe bleiben. Die dauernde Abhilfe liegt in der ausgedehnten Unterstüzung und Entlastung der Concurrenz im Allgemeinen und des Hausirhandels insbesondere. Bisher galt der letztere in Oesterreich und speciell in Wien nur als ein Erwerbssweig, den man höchstens aus Humanität dulde, welchen man aber je eher je lieber aussterben lassen wollte. Die Ueberwachung derselben war deshalb nicht bloß eine strenge, sondern zu Zeiten auch eine äußerst gefähliche. Und gerade der Hausirhandel ist eines der Fundamente, auf welchen die billige Approvisionnement der Seinstadt beruht. Die Fleisch- und Wehlaffen von Paris sind keine unerschwinglichen Ideale, deren Wien mit seiner magnifizenten Communalverwaltung nicht theilhaftig werden könnte. Mit nahen Hinterländern, mit Mähren wie Galizien, Rußland und Rumänien, mit einer Kornkammer wie Ungarn, mit den Gärten Südtirols, Istriens und Steiermarks muß es gelingen, eine Restöenz gut und billig zu verproviantiren, wenn es möglich ist, Paris mit österröischerem Vieh, London mit ungarischem Getreide, Berlin mit tirolischem und istranischen Obst und Gemüsen zu versehen, welche dort billiger zu haben sind als in Wien, dem Mittelpunkte aller dieser Erzeugunggebiete.

Wien, 19. Juli. Aus Leichenbegängniß des Dichters Joh. Gabriel Seidl findet morgen Nachmittags unter Betheiligung des Männer-Gesangsvereins statt.

Wien, 19. Juli. An die Stelle des vorläufig beurlaubten Herrn Keißler ist dessen bisheriger Stellvertreter Herr Egidio zum General-Direktor der Elisabeth-Westbahn, zum General-Direktor-Stellvertreter aber der Ober-Inspektor Claudi von der General-Inspektion designirt.

Frag, 19. Juli. Das „Prager Abendblatt“ veröffentlicht eine weitere kaiserliche Spende von 80,000 Gulden für die von weiland Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand unterstühten Prager Humanitäts-Anstalten. — Im ezechischen Arbeiter-Erwerb-Verein „Dul“ fand gestern eine stürmische General-Versammlung statt. In Folge des durch Creditlosigkeit stöckenden Geschäftsganges fanden massenhafte Kündigungen der Einlagen statt. Es wurde die Liquidation beschlossen und der Durchführung-Ausschuß beauftragt, sämtliche Niederlagen an Private abzugeben und die Waaren zu veräußern. — Die Statthalterei bewilligte den Ultramontanen die Gründung einer katholischen Akademie in Prag. Zweck derselben ist die Pflege der Wissenschaft und Künste im Geiste der katholischen Kirche. — Professor Hajner, als Rector, wurde vom Unterrichtsminister Dr. Streymayr anlässlich des Universitäts-Conflictes nach Wien berufen und ist heute dahin abgereist.

Brünn, 19. Juli. Die Situation ist unverändert. Die heutigen Verhandlungen mit der Arbeiter-Deputation in der Otto Bauer'schen Fabrik verliefen resultatlos. Die Weber erklären, die Arbeit nur gleichzeitig in sämtlichen Fabriken wieder aufnehmen zu wollen. Das Gemeindepolizei-Amt hat neuerlich Drohbriebe erhalten.

Troppau, 19. Juli. Der Ingenieur Knorr des Regierungs-Bau-Departements hat heute durch Selbstmord geendet.

### A u s l a n d.

München, 19. Juli. Mit annähernder Bestimmtheit ist folgendes Resultat der Abgeordnetenwahlen zu erwarten: In Oberbairern 5 Liberale und 22 Ultramontane; in Niederbairern 19 Ultramontane; in der Pfalz 20 Liberale; in der Oberpfalz und Regensburg 3 Liberale und 13 Ultramontane; in Oberfranken 14 Liberale und 3 Ultramontane; in Mittelfranken 19 Liberale; in Unterfranken 7 Liberale und 12 Ultramontane; in Schwaben 9 Liberale und 10 Ultramontane, zusammen 77 Liberale und 79 Ultramontane.

Strasburg, 17. Juli. Die erste Session des elsäß-lothringischen Landesauschusses wurde nach Beendigung der Arbeiten heute Abends im Namen des Kaisers durch den Ober-Präsidenten geschlossen.

Paris, 18. Juli. Die Linke beschloß heute, die mögliche Auflösung im November zu unterstützen, selbst dann, wenn Ferien eintreten sollten. Die Linke will nur die unentbehrlichen Gesetze votiren und andere Gesetzentwürfe fallen lassen. — Die Carlisten begannen die Beschließung Puycedas, welches kräftig erwidert.

Verjailles, 17. Juli. Die National-Versammlung hat den Gesetzentwurf in Betreff der Eßigsteuerung mit 365 gegen 228 Stimmen angenommen. — Der Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Lehrergehälter, wurde auf die Tagesordnung gesetzt. — Man glaubt, die National-Versammlung werde in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Regierung den Wiederzusammentritt der National-Versammlung für den Anfang November festsetzen, um den Schein zu vermeiden, als wolle dieselbe der Auflösungsfrage vorgreifen. — Mac Mahon hat an Buffet ein Schreiben gerichtet, worin er ihm seinen Dank ausspricht, die conservative Politik in der Donnerstags-Sitzung der National-Versammlung energisch vertreten zu haben.

Madrid, 18. Juli. Die Politica zeigt an, daß die Carlisten zwischen Barcelona und Saragossa einen Eisenbahnzug angehalten und 16 Reisende zurückgehalten haben, für welche sie ein beträchtliches Lösegeld verlangen.

San Sebastian, 17. Juli. Die Carlisten haben auf dem Berge Trakein eine Batterie aufgeführt und feuern auf die Stadt, ohne jedoch dieselbe zu erreichen. — Die Behörden von Juntarabia haben 300 Carlisten ausgewiesen.

Bourg-Madame, 19. Juli. Die Carlisten beschoßen die Festung Puyceda gestern bis 2 Uhr Abends; der Schaden ist unbedeutend; um 9 Uhr zogen die Carlisten eilig ab und wurden von der Garnison verfolgt.

Athen, 17. Juli. Carl von Derby beglückwünschte in einem Privat-schreiben den Minister-Präsidenten Trifunovic zu dem unparteiischen Verhalten des Cabinets gegenüber den Kammerwahlen.

Petersburg, 18. Juli. Der König von Schweden wohnte gestern einer Flottenrevue in Kronstadt bei und besuchte heute die Peter- und Paul-Festung. Sodann fand ein Manöver der vereinigten Kaiserlich-kaathedralen, die Haupt-Telegraphen-Station, die Kunst-Akademie, die Kasan-Kathedrale und die kaiserliche und öffentliche Bibliothek. Nach dem Diner in der Eremitage erfolgt die Abfahrt nach Peterhof, wo Abends eine Gala-Vorstellung mit Ball stattfand. Während der Anwesenheit des Königs prangt die Stadt in vollem Flaggen Schmuck.

welcher unterm  
Runde

Im Begriffe  
leutigen Tage  
wurde, zu schrei-  
bung Sr. Maj.  
Hohheit des Für-  
stlichen Kom-  
mandanten

Artikel  
und Baulicheite  
wirthschaftlichen  
fung unterliegen  
hohen Kontrahent  
dieses Artikels d  
alle erforderlichen  
Niederlassung ir-  
rigation des Für-  
stlichen Kom-  
mandanten

Artikel  
Regierung die A  
der gegenwärtigen  
heute noch rla-  
wissen Gumi.

Artikel  
des Art. 17 die  
legte Alinea de  
schaffliche Güter  
in feinerlei Weiß

Artikel  
befindliche konve-  
den von Oesterr  
Italien am 23.  
1868, mit Groß-  
verträgen beige-  
begünstigten Nat  
allen Benefizien,  
Abänderung die  
Zukunft partizip

Artikel  
kommen, unmitt  
Austausch der P  
mission zu verlan-  
den in den Art.  
die Import, als

Im Falle  
könnte, hätte sie  
titel zur Ausar-  
zeitigen ad val  
österreichisch-ung  
reichischen und in  
Diese Arbeit wir

Man einig  
nellen Zelle“ im  
der rumänischen  
regelt ist.

Zu gleicher  
durch irgend eine  
gen der gegenwä  
und XXI im W  
Artikel  
getroffen werden,  
sprungsertifikate

Artikel  
XVIII. wird ver  
Ausnahme der r  
postjolle bei der  
Artikel  
ungarischen und  
die österreichisch-  
Amtshandlung z  
handeln sollen.

In Bezug  
reihen hohen Ko  
Schon jetzt aber  
können, als die  
Zollverein am 9.  
entfalteten.

Artikel  
rühren in feinerle  
keiten, Ewaaren  
Eintritt in die G  
wenn in Rumän  
weniger können  
gegenwärtig zu  
Lagen. Das Mo  
männlichen Gesetze  
1875 Nr. 328,  
1875 Nr. 376,  
1875 Nr. 421,  
1875 Nr. 588,  
des Gesetzes vom

Artikel  
Nede stehende Ge  
Regierung Sr. M  
Artikel in feinerle

Artikel  
Bevollmächtigten  
XXVI. ausgedre  
die fürstliche Regie  
welche Waaren a  
stehenden Artikel  
würden.

Gegenwärtig  
des Austausch  
bezieht, als von t  
werden wird, wur

Der Handelsvertrag,

welcher unterm 10. (22.) Juni 1875 zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien abgeschlossen worden ist, lautet wie folgt:

(Fortsetzung.)

Schlussprotokoll.

Im Begriff zur Unterzeichnung der Handelskonvention, welche am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien abgeschlossen wurde, zu schreiben, haben die unterfertigten Bevollmächtigten der Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs und der Regierung Sr. Hoheit des Fürsten von Rumänien in Betreff der unten erwähnten Artikel dieser Konvention nachstehende Vorbehalte und Erklärungen gemacht.

Artikel I. Durch die Worte „landwirtschaftliche unbewegliche Güter“ enthalten im letzten Alinea des Art. I. wollte man die Häuser und Baulichkeiten aller Art, welche auf einem dieser unbeweglichen landwirtschaftlichen Güter errichtet sind und gleicherweise derselben Beschränkung unterliegen, nicht ausschließen. Gleichzeitig wird zwischen den beiden hohen Kontrahenten einverstanden bestimmt, daß man durch die Verfügung dieses Artikels die Rechte jeder Regierung durch Gesetze und Verordnungen alle erforderlichen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln, insbesondere die auf Niederlassung irgend eines Individuums in einer Landgemeinde mit Autorisation des Municipalrates bezüglichen zu treffen, nicht einschränken wollte; jedoch dürfen solche Gesetze und Verordnungen in keiner Weise die Handelsfreiheit behindern, noch die wechselseitig durch diese Konvention zu Gunsten der Angehörigen beider Länder stipulirten Rechte und Privilegien beeinträchtigen.

Artikel II. Der rumänische Bevollmächtigte erklärt, daß seine Regierung die Absicht hat, in kürzester Frist und noch vor Ausführung der gegenwärtigen Konvention die Verordnung zu widerrufen, welche heute noch in Kraft ist, die die Grenze Ueberschreitender mit einer gewissen Summe Geldes versehen sei.

Artikel III. Es ist selbstverständlich, daß durch die Verfügungen des Art. I. die beiden hohen Kontrahenten in keiner Weise den durch das letzte Alinea des Art. I. bezüglich des Rechtes, unbewegliche landwirtschaftliche Güter zu erwerben und zu besitzen, gemachten Einschränkungen in keinerlei Weise zuwiderzuhandeln beabsichtigen.

Artikel VII. Da der gegenwärtig in Oesterreich-Ungarn in Kraft befindliche konventionelle Tarif aus den Spezial-Tarifen besteht, welche von Oesterreich-Ungarn mit Frankreich am 11. Dezember 1866, mit Italien am 23. April 1867, mit dem Deutschen Zollverein am 9. März 1868, mit Großbritannien am 30. Dezember 1869 abgeschlossenen Handelsverträgen beigegeben sind, versteht es sich in Folge des Prinzips der meistbegünstigten Nation, daß Rumänien kraft der gegenwärtigen Konvention allen Benefizien, Folgerungen und Modifikationen, die aus einer späteren Abänderung dieser Verträge und Spezial-Tarife resultieren würden, in Zukunft partizipiren wird.

Artikel IX. Die beiden hohen Kontrahenten sind übereingekommen, unmittelbar nachdem die gegenwärtige Konvention durch den Austausch der Ratifikationen abgeschlossen sein wird, eine gemischte Kommission zu versammeln, die damit beauftragt wird, innerhalb 4 Monaten den in den Art. IX und X erwähnten konventionellen-Tarif sowohl für die Importe, als für die Exporte zu vervollständigen.

Im Falle die Kommission während dieser Frist sich nicht einigen könnte, hätte sie unmittelbar nachher bezüglich aller nicht geregelten Artikel zur Ausarbeitung eines Spezialtarifs auf Grundlage eines 7prozentigen ad valorem-Zolles zu schreiben, wobei sie als Basis die im österreichisch-ungarischen Handelsausweise für 1873 eingestellten österreichischen und ungarischen Werthe, um 15% erhöht, anzunehmen hätte. Diese Arbeit wird binnen 14 Tagen vollendet werden.

Man einigte sich dahin, daß die Worte „mit Zuzugriff der additiven Bölle“ im zweiten Alinea sich in keinerlei Weise auf die Frage der rumänischen Divroys beziehen, die im Art. XXI der Konvention geregelt ist.

In gleicher Weise kam man überein, daß die Handelsfreiheit nie durch irgend eine Monopolverfügung oder durch eine mit den Verfügungen der gegenwärtigen Konvention, insbesondere mit denen der Art. V und XXI im Widerspruch stehende Desposition behindert werden könne.

Artikel XIII. Vorkommenden Falls wird eine Vereinbarung getroffen werden, über welche Waaren die Nothwendigkeit vorliegt, Ursprungszertifikate zu verlangen.

Artikel XVIII. In Bezug auf das Alinea b) des Artikels XVIII. wird verstanden, daß für alle nicht zurückgesetzten Thiere, mit Ausnahme der während der Weide umgestandenen, die betreffenden Importzölle bei der Rückkehr der Heerden zu bezahlen sind.

Artikel XX. Im Interesse des Handels sprechen die österreichisch-ungarischen und die rumänischen Bevollmächtigten den Wunsch aus, daß die österreichisch-ungarischen und die rumänischen Zollämter die ihrer Amtshandlung zu unterziehenden Waaren wo möglich gleichzeitig behandeln sollen.

In Bezug auf die Errichtung gemischter Zollämter werden sich die beiden hohen Kontrahenten über die einschlägigen Prinzipien einigen. Schon jetzt aber wird festgesetzt, daß diese Prinzipien keine anderen sein können, als die in dem zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Zollverein am 9. März 1868 abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge enthaltenen.

Artikel XXI. und XXII. Die Verfügungen dieser Artikel betreffen in keinerlei Weise das Recht der Gemeinden, Getränke und Flüssigkeiten, Gewaaren und Brennstoffe, Fournage und Materialien bei deren Eintritt in die Gemeinde mit Dttroi und Accise-Zögen zu belegen, selbst wenn in Rumänien keine dieser ähnliche Artikel vorkämen. Nichtsdestoweniger können diese Abgaben nicht höher sein, als die höchsten in den gegenwärtig zu Kraft bestehenden rumänischen Gesetzen vorgesehene Zögen. Das Maximum der in Rede stehenden Abgaben ist durch die rumänischen Gesetze vom 29. November 1871 Nr. 262, vom 14. Februar 1875 Nr. 328, vom 14. Februar 1875 Nr. 330, vom 19. Februar 1875 Nr. 376, vom 25. Februar 1875 Nr. 420, vom 25. Februar 1875 Nr. 421, vom 26. Februar 1875 Nr. 425, vom 20. März 1875 Nr. 588, vom 20. März 1875 Nr. 589, sowie durch Art. 84 des Gesetzes vom 25. November 1871 geregelt.

Artikel XXIV. Man ist übereingekommen, daß, wenn das in Rede stehende Gesetz die Zustimmung der Kammern nicht erhielt, die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs durch gegenwärtigen Artikel in keinerlei Weise gebunden wäre.

Artikel XXVI. Die österreichisch-ungarischen und die rumänischen Bevollmächtigten anerkennen, daß die als Ausnahme von den im Artikel XXVI. ausgesprochenen Prinzipien, vorgeesehenen additionellen Zöllen die kaiserliche Regierung nicht dazu autorisiren, Modifikationen einzuführen, welche Waaren oder Schiffe mit irgend einer, die Höhe der in Rede stehenden Artikel angeführten Zöge übersteigenden Abgaben belasten würden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne Spezial-Ratifikation kraft des Austausches der Ratifikationen der Konvention, auf welche es sich bezieht, als von beiden Regierungen approbirt und sanktionirt betrachtet werden wird, wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt. (Schluß folgt.)

Die Prüfungen an der evang. Mädchenschule N. B.

Mit dem gestrigen Tage wurden die Prüfungen an der Mädchenschule N. B. geschlossen. Sie boten diesmal ein erhöhtes Interesse gegen die Vorjahre, da mit Beginn des letzten Halbjahres in den Rahmen des Schulplanes einige ganz neue Lehrgegenstände eingeführt worden sind.

Es waren dies die weiblichen Handarbeiten, der Unterricht in der französischen und ungarischen Sprache.

Im Allgemeinen haben uns die Resultate, welche bei den Prüfungen zu Tage getreten sind, lebhaft befriedigt und ein schlagendes Zeugniß dafür abgelegt, daß die Anstalt unter einer guten Leitung sich befindet, daß tüchtige Lehrkräfte daran wirken. Der Fortschritt gegen frühere, nicht lange verschwundene Zeit ist ein greifbarer, — ein Umstand, an dem freilich auch die werththätige Unterstützung, welche die Schule in letzteren Jahren genöthigt, berechneten Antheil hat.

Was die speziellen Prüfungsgegenstände betrifft, den Lehrstoff, welcher eben das Object der Prüfung bildet, so ist da soviel bildendes Element vorhanden, daß man zufrieden sein kann, wenn man auch den Wunsch nicht unterdrücken kann, es solle dem Studium der Naturwissenschaften mehr Raum geboten werden, wie das bisher geschehen.

Freilich tranken leider alle unsere Schulen an einem „Zuwenig“ in dieser Richtung.

Auf die neueingefügten Lehrgegenstände zurückkommend, constatiren wir, daß wir aus competenten Munde vielfache, lobende Anerkennung über die vorgelegten weiblichen Handarbeiten der Schülerinnen ausgesprochen hörten, und daß uns die Fortschritte, welche in der französischen und ungarischen Sprache in der kurzen Zeit einiger Monate gemacht worden sind, geradezu überrascht haben, sie zeigen, daß auch dieser Unterricht in den besten Händen ist.

Am Schlusse der Prüfungen hielt der Schulinspector, Stadtpfarrer Müller, eine Ansprache an die zahlreichen Anwesenden. Sie galt den Schülerinnen, den Lehrern, den Eltern und Freunden der Schule. Gerechte Anerkennung für die Leistungen sprach sich darin aus und warme Anregung zu weiterer Unterstützung dieses so wichtigen Bildungsinstitutes.

Der Mann spricht so klar und geistig, so ohne Phrasen und doch in schöner Form und voll tiefen Gehaltes, daß man mit Genugthuung seinen Worten lauscht. So war's auch gestern der Fall und so bildete die Eröffnungsrede und Schlussrede einen schönen Rahmen, welcher das wechselnde Bild der Prüfungen würdig einschloß.

Wegen die Hoffnungen, welche sich an den schönen Beginn der neuen Aera des Institutes heute knüpfen lassen, auch in der Folge thatsächlich sich erfüllen.

Vocal- und Tagesnachrichten.

Germanstadt, 22. Juli.

(Der Trauergottesdienst) für weiland R. Ferdinand findet in allen evangelischen Pfarrgemeinden Siebenbürgens nächsten Sonntag (25. Juli) statt. Die erforderlichen Anordnungen sind vom Superintendenten Dr. Deutsch bereits mittelst Rundschreibens vom 5. Juli getroffen worden.

(Gesunden) wurde am 20. d. ein Geldtäschchen mit Geld. (Verrenlos ausgegangen) wurde ein junger Kattler. (Ein hiesiger Tagelöhner) wollte aus der Gewölbstüre eines Kaufmannes eine Niste entführen, wurde aber erwischt und an einem sichern Orte unterbracht.

(Aepfel diebe.) Drei jugendliche Taugenichte benützten die Gelegenheit einer offenen Gartentüre, um in den Garten einzudringen und sich mit unreifen Äpfeln die Taschen zu füllen. Glücklicherweise gelang es, derselben habhaft zu werden, und wurde nicht veräumt, ihnen ein geeignetes Quartier anzuwiesen.

Man schreibt uns aus Großschenk, 19. Juli. Gestern war der Generalagent der Assicuranzgesellschaft „Victoria“ Herr Kromscholz zur Vererbung der auf den Pattergebieten dieses Stufles durch Hagelschlag verursachten Schadens zu Gunsten der Versicherten in Großschenk. Der genannte Herr Generalagent hat mit dem hiesigen Specialagenten Kaufmann Gregor Pototsky in coulantester Weise den Schaden ermittelt, und die Anträge auf Vergütung der Vetheiligten nach eingehender und gerechter Abschätzung gestellt. Zu bedauern ist nur, daß die Vetheiligung der Grundbesitzer an diesen wohlthätigen vaterländischen Instituten noch immer eine sehr geringe ist; es hat aber den Anschein, daß bei der verhältnismäßig sehr geringen Einrichtungsgebühr und bei der anerkannt schnellen Behandlung der Ansprüche diese Vetheiligung von Jahr zu Jahr eine ausgedehntere, und das Sprichwort „durch Schaden wird man klug“ eine nützlichere Anwendung als bisher finden wird.

Die Pattergebiete von Großschenk, Mergeln, Schönberg, Probstdorf, Jakobsdorf, Hundertbüchel, Scharosch und Kaltbrunnen haben durch den niedergegangenen Hagelschauer mehr oder weniger gelitten. Der hierdurch entstandene Schaden war für die Gemeinden Schönberg, Probstdorf und Jakobsdorf und theilweise für Großschenk, Hundertbüchel, ein sehr empfindlicher. Der orkanartige von Hagelschiffen in der Dike eines Taubeneies begleitete Sturm vom 5. Juli d. J. trat hier ebenfalls so verheerend auf, wie in anderen Gegenden des Landes, und hatte dieselben Erscheinungen und Nachtheile im Gefolge.

(Ein Rabenvater.) Aus Temesvar schreibt ein dortiges Blatt: Vergangenen Montag war wieder der Haarfänger hier, der uns zweimal im Jahre heimgesucht pflegt. Derselbe scheint auch diesmal eine gute Ausbeute gemacht zu haben, da zahlreiche Mädchen und nicht gerade die häßlichsten, wieder mit eingebundenen Köpfen herumgehen. Besondere Entrüstung erregt das Vorgehen eines hiesigen Einwohners, welcher seine zwei erwachsenen Töchter, von denen die eine sogar Braut ist, durch Schläge dazu zwang, sich ihres Haarschmuckes für ein Sündengeld von 6 fl. zu berauben, das der Unmensch an zwei Abenden vertramte. Das ältere der Mädchen war über den Verlust ihrer schönsten Zierde so verzweifelt, daß sie einen Selbstmordversuch beging; zum Glück wurde dieselbe jedoch dabei überrascht und an der Ausführung verhindert.

(Ein haarsträubendes Ereigniß) wird aus Drosháza dem „Békes megyei közlöny“ berichtet: Eine dortige Witwe, Frau Cserlonyi, welche mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegerjohn zusammenwohnte, war von diesen schon wiederholt darum bestimmt worden, ihre paar Gulden, die sie im Vermögen hatte, ihnen herauszugeben. Da sie aber dies zu thun sich weigerte, beschloßen die Beiden, die Alte aus dem Wege zu räumen, um in den Besitz des Geldes zu gelangen. Als nun am 15. d. M. die Witwe am frühen Morgen zum Brunnen gegangen war, um Wasser zum Begießen ihres Gartens zu schöpfen, fielen Tochter und Schwiegerjohn über sie her und wollten sie in den Brunnen stoßen. Die Unglückliche riß sich jedoch mit der Kraft der Verzweiflung los und lief in ein Kukurubset wo sie sich versteckte. Das entmenschte Paar verfolgte sie auch dorthin, der Schwiegerjohn verlegte ihr einen Hieb auf den Kopf, daß sie betäubt zu Boden sank und die Tochter stopfte ihr ein Schnupftuch in den Mund; dann schleppten sie ihr Opfer zum Brunnen und warfen es hinab. Im Herabfallen jedoch erfaßte die Alte die Kette des Ziehseimers, hielt sich daran fest und schrie, nachdem sie mit der andern Hand das Schnupftuch aus dem Munde gezogen hatte, laut um Hilfe, worauf die Mörder erschreckt die Flucht ergriffen. Die Witwe wurde von den auf ihr Geschrei herbeigeeilten Leuten aus dem Brunnen glücklich herausgezogen und die Thäter harren bereits im Gefängniß der verdienten Strafe.

In der Troppauer Laborirhütte fand am 19. d. bei Erzeugung von Patronen eine Pulver-Explosion statt, wobei ein Unteroffizier und vier Infanteristen leicht und einer schwer verwundet wurden; die Hütte wurde gänzlich zertrümmert; die aufgeschauften großen Pulvorräume blieben verschont.

(Kronprinz und Bauersleute.) An der Table d'hôte des „Hotel de Prusse“ in Swinemünde wurden vor einigen Tagen zwei hübsche Anekdoten vom deutschen Kronprinzen erzählt. Derselbe promenierte mit einigen Offizieren in bester Laune dem Kaiser Wilhelms-Bad zu; dabei kamen die Herren an ein Kartoffelfeld, welches sie zur Verkürzung des Weges überschreiten wollten. Plötzlich erhob sich eine alte Frau inmitten des kleinen Feldes und rief, drohend ihren Krüdstock schwingend: „Heda! Nicht über das Feld! Die Kartoffeln sind meine.“ Als der Kronprinz lachte, rief sie zornig: „Ja, gerade Er da mit de langen Stäbelen (Stiefel); will' He gleich rut ut de Kartoffeln.“

„Mutterchen“, entgegnete der Prinz und suchte sie zu besänftigen, „jeder etwaige Schaden an Ihren Kartoffeln wird Ihnen ersetzt.“ — „Dat fennen wi schon!“ erwiderte die Alte; „mit Versprechen sind die groten Herren schnell bi de Hand; aber Wort hollen (halten), davon steht nicht geschrawe“ (geschrieben). Da wandte sich der Kronprinz an seine Begleiter und sagte lachend: „Rechen wir um, Zhr Herren! Die Dame dort scheint auf unsere Ehrenscheine nicht viel zu geben.“ Und in der That lehrten die Herren um und gingen auf der Fahrstraße weiter, durch den wunderherrlichen Park, nach der „Villa Clara“, die höchst romantisch am Strande der Düise liegt, um dort zu frühstücken. Als der Kronprinz mit seinen Begleitern in der Schützenhalle (im Kreise Wilhelms-Bad) ankam, trat ihm ein alter Mann, mit verbundenem Kopf, die Mäße in der Hand entgegen und fragte, „ob er der Kronprinz von Deutschland“ sei. „Ja Papachen“, antwortete leutselig der Prinz. „Was wünschen Sie? Der Alte schwagte nun von einem Prozeß, den er schon Jahre lang geführt habe und wo er nicht einmal Recht bekommen könne. Der Kronprinz fragte den Patienten, ob er Papiere über seinen Prozeß habe, worauf der Gefragte antwortete: „Papiere? Na, die habb' ic nich“, „Na“, sagte der Kronprinz jovial, „dann werde ich mal selber hineinreißen zu den Richtern und fragen, wie Ihre Sache steht.“ — „Ohun Sie mir den Gefallen“, sagte der Alte fortdial, „aber mucken Sie man düchtig up, sonst kriegen Sie ool kein Recht!“

(Ein Luftballon im Schneegestöber.) In der letzten Sitzung der Pariser Akademie der Wissenschaften wurde ein Brief des Herrn von Jonville verlesen, welcher über die Luftfahrt Bericht erstattete die Herr Duruof vorigen Sonntag von Saint-Cloud aus unternahm die „Bille de Calais“ erreichte bei strömendem Regen die Höhe von 3400 Metern. Hier geriet der Ballon in eine dicke Schnee-Atmosphäre, in der er längere Zeit verweilte. Es war ein feines Schneegestöber, wie an kalten Wintertagen, und als der Ballon diese Regionen wieder verließ, hingern Nachen und Tauwerk voll kleiner Eiszapfen. In der gelehrten Versammlung wurde die Meinung laut, daß der kürzlich in der Gegend von Genf gefallene, mit außerordentlichen Erscheinungen begleitete Hagel auf solche Eiszapfentherren, die sich in der Luft zu schloffenartigen Klumpen zusammengehau hätten, zurückzuführen wäre.

Öffener Sprechsaal.

Öbliche Redaction!

Angesichts des guten Einvernehmens, das seit einer langen Reihe von Jahren in unserer Stadt zwischen dem Civile und Militär herrschte und bei unglücklichen Anlässen nicht nur äußerlich Ausdruck erhielt, sondern auch im gegenseitigen Verkehr und in wechselseitiger Berührung innerlich stets mehr und mehr gefestigt wurde, mußte der Ton, von dem der in der gestrigen Nummer Ihres Blattes enthaltene „Offene Sprechsaal“ durchweht war, vielseitig gerechtes Befremden hervorgerufen und peinlich berühren. Es wird wohl Niemandem einfallen, wünschen zu wollen, daß Ausschreitungen, bezogen durch Einzelne, todgeschwiegen werden, wohl aber ist das Verlangen ein berechtigtes, daß wegen des Excesses Einzelner nicht die ganze Truppe in Mitleidenschaft gezogen werde.

Die Parallele, die betriefts der Disciplin unseres Hausregiments in den Fünfsziger Jahren und in der Gegenwart am Schlusse des erwähnten „Offener Sprechsaal“ gezogen wird, ist, abgesehen davon, daß der Tatbestand des „Raubes von Werthegegenständen“ und der übrigen Beschuldigungen vorerst im Wege der Untersuchung zu constatiren ist, mindestens der Ausfluß einer nahezu unbegreiflichen Animosität; denn jeder Unbefangene kann beurtheilen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse mit jenen in den Fünfsziger Jahren in keiner Weise verglichen werden können.

Sollten damals die längere Dienstzeit des Mannes, die große Entfernung von der Heimat, die energischeren Strafmittel dazu beigetragen haben, selbst die kleinsten Ausschreitungen hintanzuhalten? Kann dies bei dreijähriger Dienstzeit, beständiger Anwesenheit im Erziehungsbereich und dem damit verbundenen Verkehr der Mannschaft mit ihren Angehörigen in demselben Maße erreicht werden? Oder wünscht der Verfasser des „Offener Sprechsaal“ vielleicht noch einmal das goldene Zeitalter von 1850—1856, welches er unter dem Commando des Obersten Plattner zubrachte, für seine und überhaupt für die Landsleute des 31. Inf.-Regts. zurück? Es gibt, dem Himmel sei Dank, Niemanden vom Militär oder vom Civile, welcher die genannte Zeit des Haslingers und der Spitzruthen in militärischer oder bürgerlicher Hinsicht für besser erklärt.

Faßt man die Sachlage ohne Voreingenommenheit auf, so wird man zugestehen müssen, daß, wenn einzelne Ausschreitungen vorkämen (und solche fallen doch auch in Garnisonen vor, wo preussische Truppen liegen, deren Manneszucht so hochgepriesen wird), so ist die Ursache derselben nicht in dem erdichteten Mangel an Energie in der Handhabung der Disciplin seitens des einen oder des anderen Commandanten, sondern vornehmlich in dem Umstande zu suchen, daß die Recruten vom Hause aus rohe Sitten mitbringen, die die Disciplin erschweren; den Zustand, den das Contingent aus der Schule mitbringen sollte, muß es erst beim Militär lernen — und von diesem richtigen Standpunkte aus betrachtet, ist die Spitze des „Offener Sprechsaal“ zwar unabsichtlich, eigentlich aber dennoch gegen den Bildungsgrad der Bevölkerungselemente gerichtet, aus welchen die angegriffene Truppe sich ergünst.

Germanstadt, 21. Juli 1875. Einer, welcher auch im ehemaligen Culoz, jetzt Mecklenburg-Strelitz-Regimente gedient hat.

Interessant

Ist die in der heutigen Nummer unserer Zeitung sich befindende G. L. S. Anzeige von Samuel Deckher sen. in Hamburg. Dieses Haus hat sich durch seine prompte und verschwiegene Auszahlung der hier und in der Umgegend gewonnenen Beträge einen demmaßen guten Ruf erworben, daß wir Beden auf dessen heutiges Jnariat schon an dieser Stelle aufmerksamer machen.

Telegr. Wiener Cours vom 21. Juli 1875. Table with 4 columns: Item, Price, Item, Price. Includes Metalliques, National-Anleihen, Staats-Anleihen, etc.

